

Arbeitsentwurf

des Bundesministeriums der Finanzen

Kryptowertetransferverordnung (KryptoTransferV)

A. Problem und Ziel

Die Anonymität ist eines der Hauptrisiken von Kryptowerten für den Missbrauch für kriminelle und terroristische Zwecke. Ein potenziell höheres Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung besteht aufgrund der fehlenden Zuordnung von Kryptowertetransfers zu den transaktionsbeteiligten Inhabern, anders als dies bei Geldtransfers der Fall ist.

B. Lösung

Durch die Verordnung wird die Übermittlung von Informationen über Auftraggeber und Empfänger bei der Übertragung von Kryptowerten angeordnet, wie dies bei Geldtransfers aufgrund der Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006 (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 1) (Geldtransferverordnung - GTVO) geregelt ist. Für die Übertragung von Kryptowerten auf elektronische Geldbörsen, die nicht durch einen Kryptoverwahrer verwaltet werden, und die Übertragung von Kryptowerten von elektronischen Geldbörsen, die nicht durch einen Kryptoverwahrer verwaltet werden, werden erhöhte Sorgfaltspflichten festgelegt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch die Verordnung ein wiederkehrender Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 420.813,38 Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht durch diese Verordnung ein wiederkehrender Erfüllungsaufwand in Höhe von 157.000 Euro.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Verordnung

über verstärkte Sorgfaltspflichten bei der Übertragung von Kryptowerten

(Kryptowertetransferverordnung – KryptoTransferV)

Vom ...

Aufgrund des § 15 Absatz 10 Satz 1 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Regelungsbereich

Diese Verordnung regelt verstärkte Sorgfaltspflichten, welche Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Geldwäschegesetzes, die Kryptowerte im Sinne von § 1 Absatz 11 Satz 4 und 5 des Kreditwesengesetzes übertragen, zu erfüllen haben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Rechtsverordnung sind

1. Kryptowerte: solche nach § 1 Absatz 11 Satz 4 und 5 des Kreditwesengesetzes;
2. Übertragung: ein Transfer von Kryptowerten oder von privaten kryptografischen Schlüsseln, die dazu dienen, Kryptowerte zu halten, zu speichern oder zu übertragen, im Rahmen des Betreibens von Bankgeschäften oder der Erbringung von Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1 und 1a des Kreditwesengesetzes;
3. Kryptowertedienstleister: Ein Unternehmen, das in Bezug auf Kryptowerte Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes betreibt oder Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1a des Kreditwesengesetzes erbringt, und für diese Tätigkeit in seinem Sitzstaat eine Zulassung oder Registrierung durch die zuständige Aufsichtsbehörde benötigt.
4. Transaktionsbeteiligter: Ein Auftraggeber der Übertragung oder ein Begünstigter der Übertragung. Keine Begünstigten sind Transaktionsbeteiligte, die ausschließlich aus dem Grund an der Übertragung beteiligt sind, dass sie Kryptowerte als Gegenleistung für die Validierung der Übertragung erhalten

§ 3

Anordnung der Erhebung, Speicherung und Übermittlung von Daten bei Übertragungen

(1) Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Geldwäschegesetzes, die eine Übertragung vornehmen, haben die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006 (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 1) (Geldtransferverordnung - GTVO) entsprechend anzuwenden. Die Übertragung ist dabei als Übertragung von und nach außerhalb der Union anzusehen.

(2) Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Geldwäschegesetzes, die eine Übertragung vornehmen, ohne dass für den Begünstigten ein Kryptowertedienstleister handelt, stellen sicher, dass Namen und Anschrift der Transaktionsbeteiligten ermittelt und gespeichert werden. Der Verpflichtete hat sich durch risikoangemessene Maßnahmen zu vergewissern, dass der ermittelte Name und die Anschrift jeweils zutreffend sind.

(3) Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Geldwäschegesetzes, die eine Übertragung vornehmen, ohne dass für den Auftraggeber ein Kryptowertedienstleister handelt, stellen sicher, dass Namen und Anschrift der Transaktionsbeteiligten Auftraggebers ermittelt und gespeichert werden. Der Verpflichtete hat sich durch risikoangemessene Maßnahmen zu vergewissern, dass der ermittelte Name und die Anschrift jeweils zutreffend sind.

(4) Absatz 2 gilt entsprechend für Namen und Anschrift des wirtschaftlich Berechtigten, soweit dieser von einem Transaktionsbeteiligten abweicht.

(5) § 15 Absatz 9 des Geldwäschegesetzes gilt entsprechend für Absatz 1 bis 3.

§ 4

Übergangsbestimmungen

(1) Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Geldwäschegesetzes, die Kryptowerte übertragen und dabei die Pflichten nach § 3 Absatz 1 aufgrund eines fehlenden technischen Standards nicht oder nicht vollständig umsetzen können, haben dies der zuständigen Aufsichtsbehörde nach § 50 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes anzuzeigen. In die Anzeige sind Angaben zum Hinderungsgrund und zu den Maßnahmen aufzunehmen, die getroffen werden, um den Hinderungsgrund zu beseitigen. Zusätzlich ist die voraussichtliche Dauer bis zur Beseitigung des Hinderungsgrundes anzugeben und es ist zu bezeichnen, welche anderen, risikomindernden Maßnahmen bei der Übertragung ergriffen werden.

(2) Hält die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 50 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes die Anzeige für nicht zulässig oder begründet, so teilt sie dies dem Verpflichteten innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige mit.

(3) Die Anzeige nach Absatz 1 führt zur Aussetzung der Pflicht nach § 3 Absatz 1 für die in der Anzeige angegebene Dauer und soweit die Aussetzung von Pflichten angezeigt ist, höchstens jedoch für ein Jahr, soweit die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 50 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes keine Einwände erhoben hat. Bleibt der Hinderungsgrund bestehen, muss eine erneute Anzeige vor Ablauf der in der Anzeige angegebenen Dauer, höchstens jedoch vor Ablauf eines Jahres, erfolgen.

§ 5

Evaluierung

Die Verordnung wird bis Ende des Jahres 2023 durch das Bundesministerium der Finanzen auf der Grundlage eines Berichts der zuständigen Aufsichtsbehörde nach § 50 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes evaluiert, soweit nicht bis dahin eine vergleichbare Regelung der Europäischen Union in Kraft getreten ist oder das Inkrafttreten einer entsprechenden Regelung der Europäischen Union in absehbarer Zeit erfolgt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zwei Monate nach ihrer Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Kryptowerte haben in den letzten Jahren stetig an Bedeutung gewonnen, sowohl in Bezug auf deren Marktkapitalisierung als auch in Bezug auf das gehandelte Volumen. Mit der stärkeren Verbreitung sind auch die damit verbundenen Risiken gestiegen.

Die Nationale Risikoanalyse 2018/2019 (NRA, https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2019-10-19-erste-nationale-risikoanalyse_2018-2019.pdf?__blob=publicationFile&v=7) verweist insbesondere auf die Risiken von Kryptowertetransfers im Zusammenhang mit Online-Betrugstaten wie auch die Verwendung von Kryptowerten als Zahlungsmittel im Darknet. Lösegeldforderungen erpresserischer Ransomwareattacken in der Wirtschaft und im öffentlichen Sektor werden zunehmend über Kryptozahlungen abgewickelt. Für die Gruppe von Unternehmen, die Zugang zu und Handel mit Kryptowerten anbieten, registrierte die FIU Verdachtsmeldungen und Transaktionen in vierstelliger Zahl (NRA S. 100).

Maßgeblicher Anreiz für die Nutzung von Kryptowerten für Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist ihre Anonymität, die vor allem in der fehlenden Nachvollziehbarkeit der Zahlungskette im Gegensatz zu Geldtransfers im regulierten Bereich begründet ist. Hinzu kommt die Art ihrer Übertragung, die rein virtuell über Plattformen, weltweit und sehr schnell abgewickelt wird und keinen direkten Kundenkontakt erfordert.

Dabei ist bei Kryptowerten zwischen anonym und pseudonym zu unterscheiden. Pseudonymität lässt die Analyse von Transaktionsmustern in öffentlichen Blockchains zu und erlaubt die Auswertung verdächtiger Bewegungen. Nutzer agieren unter dem Pseudonym des öffentlichen Schlüssels (Public Keys). Eine Möglichkeit zur Verschleierung inkriminierter Vermögenswerte ist hier beispielsweise der Einsatz sogenannte „Mixer“ oder „Tumbler“-Dienste, bei denen Kryptowerte verschiedener Herkunft gemixt werden und damit die Analyse ihrer Herkunft erheblich erschwert wird. Besonders anfällig für Geldwäsche sind jene Kryptowerte, die ihren Nutzern vollumfängliche Anonymität bieten und deren Transaktionen nicht nachvollziehbar sind (NRA S. 115).

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, das am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist, ist der Kreis der Verpflichteten im Bereich der Kryptowerte um das Kryptoverwahrgeschäft erweitert worden. Nunmehr zählen zu den nach § 2 Absatz 1 GwG geldwäscherechtlich Verpflichteten Banken und Finanzdienstleister, die Kryptowerte oder private kryptographische Schlüssel verwahren, verwalten oder sichern, Anbieter, die den Umtausch von Kryptowerten von gesetzlichen Währungen in Kryptowerte und umgekehrt ausführen, und Anbieter, die den Umtausch gegen andere Kryptowerte vornehmen. Sie müssen die allgemeinen Sorgfaltspflichten in Bezug auf ihre Kunden erfüllen.

Von der Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 10 GwG ist nicht die standardisierte Übermittlung von Informationen über Auftraggeber und Begünstigten bei Kryptowertetransfers umfasst. Regelungen zur Übermittlung von Informationen über Auftraggeber und Begünstigten im elektronischen Zahlungsverkehr sind durch unmittelbar anwendbares Unionsrecht - in Form der GTVO – grundsätzlich abschließend geregelt. Wegen der fehlenden Erstreckung der GTVO auf die Übertragung von Kryptowerten entsteht eine Lücke in der Nachvollziehbarkeit von Übertragungen von Kryptowerten, die ein erhöhtes Risiko für die Nutzung von Kryptowerten für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung begründet.

Empfehlung 15 der internationalen Standards zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismus- und Proliferationsfinanzierung der FATF in der Fassung von Oktober 2020 (Empfehlung 15 der FATF) und die Auslegungsnote 7 b) zu deren Umsetzung sehen daher die Implementierung einer Verpflichtung für Finanzdienste vor, auch bei Kryptowertetransfers Angaben zum Auftraggeber und zum Begünstigten zu erheben und zu übermitteln (FATF (2012-2020), International Standards on Combating Money Laundering and the Financing of Terrorism and Proliferation, www.fatf-gafi.org/recommendations.html).

Darüber hinaus wird die Übertragung von Kryptowerten auf eine elektronische Geldbörse, die nicht von einem Kryptoverwahrer verwaltet wird (selbstverwaltete elektronische Geldbörse), oder umgekehrt, als Fallkonstellation mit erhöhtem Risiko betrachtet. So kann die Weiterleitung von Kryptowerten auf eine selbstverwaltete elektronische Geldbörse ein Anhaltspunkt für eine auffällige Transaktion darstellen (FIU: Typologien der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung - Besondere Anhaltspunkte im Zusammenhang mit Transaktionen mit Bezug zu Kryptowerten und Kryptoverwahrgeschäften, veröffentlicht am 3. Dezember 2020, Seite 7; FATF Report Virtual Assets Red Flag Indicators of Money Laundering and Terrorist Financing, September 2020).

Laut Empfehlungen der FATF sind auch dann, wenn auf nur einer Seite eines Kryptowertetransfers ein Verpflichteter im Auftrag seines Kunden handelt, diejenigen Verpflichtungen für Transaktionen zu erfüllen, die auch in dieser Konstellation durchgeführt werden können (Virtual Assets: Update of FATF for a risk-based approach to virtual assets and VASPs, Entwurf Stand April 2021, Ziffer 173, 174, FATF VA-Guidance update).

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel der Regelung ist die Umsetzung der Rückverfolgbarkeit von Kryptowertetransfers, damit diese nicht für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Die Regelung ist notwendig, um die Überprüfung von Zahlungsströmen durch Kryptowertetransfers ebenso wie bei Geldtransfers zu ermöglichen und dient der Umsetzung der internationalen Standards der FATF (Empfehlung 15 der FATF).

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Aufgrund des erhöhten Risikos von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Transaktionen mit Kryptowerten wird die entsprechende Anwendung der GTVO angeordnet. Dies bedeutet, dass Kryptowertedienstleister, die im Auftrag eines Auftragnehmers Kryptowerte übertragen, dem Kryptowertedienstleister, der auf Seiten des Empfängers handelt, Angaben zum Namen, zur Anschrift und zur Kontonummer (z.B. den öffentlichen Schlüssel) des Auftraggebers und zum Namen und zur Kontonummer (z.B. öffentlicher Schlüssel) des Begünstigten zeitgleich und sicher übermitteln müssen. Der Kryptowertedienstleister, der für den Begünstigten handelt, hat sicherzustellen, dass er die Informationen zu Auftraggeber und Begünstigten auch erhält und speichert. Die lückenlose Rückverfolgbarkeit der an einer Übertragung von Kryptowerten Beteiligten dient der Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie der Überwachung von Sanktionsumgehungen.

Die Verordnung ordnet ferner an, dass ein Verpflichteter sicherstellen muss, dass Angaben zum Begünstigten oder Auftraggeber einer Übertragung erhoben werden, wenn die Übertragung von oder auf eine elektronische Geldbörse erfolgt, die nicht von einem Kryptowertedienstleister verwaltet wird, auch wenn eine Übermittlung der Daten in diesem Fall nicht in Betracht kommt

III. Alternativen

Mögliche Alternativen stellen im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit einerseits und die gebotene Begrenzung der drohenden Gefahren aus anonymen Transaktionen andererseits keine vertretbaren Handlungsalternativen zur vorgeschlagenen Verordnung dar. Ein Verbot der Transaktionen auf elektronische Geldbörsen, die nicht von einem Kryptoverwahrer verwaltet werden, wirkt wegen des zumeist grenzüberschreitenden Charakters von Kryptotransfergeschäft nur sehr eingeschränkt und stellt sich gegenüber der vorgeschlagenen Übermittlung von Informationen als weniger verhältnismäßige Alternative dar. Wegen der hohen Risiken durch anonyme Kryptowertetransfers kann die Anpassung der europäischen Regulierung nicht abgewartet werden.

IV. Regelungskompetenz

Rechtsgrundlage für den Erlass der Kryptowertetransferverordnung ist § 15 Absatz 10 Satz 1 Nummer 1 GwG, wonach das Bundesministerium der Finanzen dazu ermächtigt ist, Fallkonstellationen zu bestimmen, in denen insbesondere im Hinblick auf Staaten, Kunden, Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen oder Vertriebskanäle ein potenziell höheres Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht und die Verpflichteten bestimmte verstärkte Sorgfaltspflichten und Gegenmaßnahmen zu erfüllen haben.

V. Gesetzesfolgen

1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

2. Erfüllungsaufwand

Durch diese Verordnung entstehen keine Kosten für Bürgerinnen und Bürger.

Die Schätzung des Erfüllungsaufwands ist mit erheblicher Unsicherheit belastet. Werden die Vorgaben der Verordnung weitgehend erfüllt, ist der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft erhöht. Wird verstärkt von der Anzeigepflicht nach § 4 der Verordnung Gebrauch gemacht, fallen die Kosten für die Wirtschaft geringer aus.

Für die Wirtschaft entsteht ein wiederkehrender Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 420.800 €. Bei einer Erhöhung der Fallzahlen ist aufgrund der zu erwartenden Automatisierung der Datenübermittlung und damit verbundener Synergieeffekte von keinen weiteren Kosten für die Umsetzung von § 3 der Verordnung auszugehen, zumal erwartet wird, dass Anbieter für die Umsetzung der Datenübermittlung bei Kryptowertetransfers Kostenpauschalen (*flat-rates*) anbieten.

Für die Verwaltung entsteht ein wiederkehrender Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 157.000 €.

<u>Regelungen, die auf nationalem / internationalem Recht basieren</u>						
Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft						
<u>Wiederkehrender Erfüllungsaufwand</u>						
Gesetz	Para- graf	Inhalt	Kom- ple-xi- tät	Zeit in Min.	Fall- zahl	Erfüllungsauf- wand gesamt
Kryp- toTransfV	§ 3 (1)	Verstärkte Sorgfalts- pflichten in Bezug auf Transaktionen mit Kryptowerte	einfach	30	10.000	205.375,00 €
Kryp- toTransfV	§ 3 (2)	Verstärkte Sorgfalts- pflichten in Bezug auf Transaktionen mit Kryptowerte	einfach	30	5.000	102.687,50 €
Kryp- toTransfV	§ 3 (3)	Verstärkte Sorgfalts- pflichten in Bezug auf Transaktionen mit Kryptowerte	einfach	30	5.000	102.687,50 €
Kryp- toTransfV	§ 4 (1)	Anzeigepflicht der "Nichtumsetzung" auf- grund eines fehlenden technischen Standards	einfach	147	100	10.063,38 €
						<u>420.813,38 €</u>
Wiederkehrender Erfüllungsaufwand						420.813,38 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand						0,00 €
Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft						420.813,38 €
Erfüllungsaufwand Verwaltung						
<u>Wiederkehrender Erfüllungsaufwand</u>						
Gesetz	Para- graf	Inhalt	Kom- plexität	Zeit in Min.	Fall- zahl	Erfüllungsauf- wand gesamt
Kryp- toTransfV	§ 4 (2)	Prüfung der Anzeige- pflicht	mittel	1552	100	157.165,87 €

						<u>157.165,87 €</u>
Wiederkehrender Erfüllungsaufwand						157.165,87 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand						0,00 €
Erfüllungsaufwand Verwaltung						157.165,87 €

3. Weitere Kosten

Keine.

4. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VI. Befristung; Evaluierung

Der Bedarf für die Regelung wird andauern, so dass grundsätzlich kein Anlass für eine Befristung besteht. Allerdings sind im Rahmen des nach Art. 65 Absatz 1 der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie vorgesehenen Berichts zur Umsetzung der Richtlinie insbesondere nach Art. 65 Absatz 1 Satz 3 der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie weitere Vorschläge für eine Regulierung von Kryptowerten zu erwarten. Soweit entsprechende Regeln der Union für Kryptowerteübertragungen beschlossen werden, wird mit deren Inkrafttreten die Verordnung anzupassen oder aufzuheben sein.

Die Evaluierung der Verordnung soll bis Ende 2023 erfolgen. Von der Evaluierung kann abgesehen werden, wenn bis dahin der Verordnung entsprechende Regeln der Union in Kraft getreten sind oder das Inkrafttreten solcher Regeln unmittelbar bevorsteht.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

§ 1 legt den Regelungsbereich der Verordnung fest und bestimmt als Fallkonstellation, für die nach § 15 Absatz 10 Satz 1 Nummer 1 GwG erhöhte Sorgfaltspflichten angeordnet werden, die Übertragung von Kryptowerten. Durch den Verweis auf den Auffangtatbestand des § 1 Absatz 11 Satz 4 und 5 KWG wird klargestellt, dass alle Kryptowerte unabhängig davon, in welche andere Kategorie von Finanzinstrumenten sie zusätzlich fallen können, erfasst sind.

Zu § 2

§ 2 bestimmt Begriffe dieser Verordnung.

§ 2 Nummer 1

Der Begriff „Kryptowert“ wird im Einklang mit § 11 Absatz 11 Satz 4 und 5 KWG definiert.

§ 2 Nummer 2

Der Begriff „Übertragung“ ist in Anlehnung an die Empfehlungen der FATF weit zu sehen. Davon umfasst ist jede Transaktion im Rahmen des Betriebens von Bankgeschäften oder der Erbringung von Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1 und 1a KWG, die mit dem Ziel durchgeführt wird, Kryptowerte zur Verfügung zu stellen. Dies kann durch die Übertragung unter Nutzung des privaten kryptografischen Schlüssels oder alleine durch die Übertragung des privaten kryptografischen Schlüssels im Sinne von § 1 Absatz. 1a Satz 2 Nr. 6 KWG geschehen.

§ 2 Nummer 3

Der Begriff „Kryptowertedienstleister“ ist in Anlehnung an den von der FATF verwandten Begriffs *Virtual Asset Service Provider (VASP)* zu sehen. Darunter fällt jegliche erbrachte Dienstleistung in Bezug auf Kryptowerte, welche nach deutschem Recht als Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Absatz 1 KWG oder Finanzdienstleistung im Sinne des § 2 Absatz 1a KWG einzuordnen wäre, unabhängig davon, ob die Dienstleistung im Ausland oder Inland erbracht wird. Institute, die solche Dienstleistungen betreiben und dafür von Ihrer Heimataufsicht eine Zulassung oder Registrierung benötigen, sind als Kryptowertedienstleister zu sehen.

§ 2 Nummer 4

Der Begriff „Transaktionsbeteiligter“ umfasst den Auftraggeber der Übertragung sowie den Begünstigten der Übertragung. Nicht als Begünstigten zu sehen sind Transaktionsbeteiligte, die ausschließlich aus dem Grund an der Übertragung beteiligt sind, weil sie Kryptowerte als Gegenleistung für die Validierung der Übertragung erhalten. Dies gilt beispielhaft für Validatoren oder Miner, welche lediglich die Abwicklung von Übertragungen auf einer Blockchain sicherstellen und dafür eine Vergütung erhalten.

Zu § 3

§ 3 Absatz 1

§ 3 Absatz 1 ordnet die entsprechende Anwendung der GTVO an, mit der Maßgabe, dass Kryptowertetransfers aufgrund ihrer grenzüberschreitenden Eigenschaften wie grenzüberschreitende Transfers von und nach außerhalb der Union betrachtet werden (vgl. auch FATF VA - Guidance update, Ziffer 151). Damit kommen die Vereinfachungen für Transfers innerhalb der Union nicht zur Anwendung.

In entsprechender Anwendung der Artikel 4 und 7 der GTVO und im Einklang mit der Auslegungsnote zur FATF Empfehlung Nummer 15 7b) haben Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GwG künftig sicherzustellen, dass folgende Angaben ermittelt, gespeichert und übertragen werden:

Der Verpflichtete, der die Übertragung im Auftrag des Auftraggebers durchführt, stellt sicher, dass folgende Angaben ermittelt und gespeichert werden:

- Name des Auftraggebers
- Anschrift des Auftraggebers oder die Nummer eines amtlichen persönlichen Dokuments des Auftraggebers oder die Kundennummer oder Geburtsdatum und –ort des Auftraggebers,
- Nummer des Kontos des Auftraggebers (beispielsweise der öffentliche Schlüssel),
- Name des Begünstigten und Nummer des Kontos des Begünstigten (beispielsweise der öffentliche Schlüssel).

Der Verpflichtete, der Kryptowerte im Auftrag des Auftraggebers überträgt, stellt sicher, dass die Angaben des Auftraggebers auf ihre Echtheit überprüft und die überprüften Angaben zusammen mit den Angaben zum Begünstigten an den Kryptowertedienstleister, der im Auftrag des Begünstigten handelt, übermittelt werden.

Die Übermittlung muss unmittelbar und sicher erfolgen, um dem Kryptowertedienstleister, der im Auftrag des Begünstigten handelt, den Abgleich der Daten des Begünstigten mit den ihm vorliegenden Daten des Begünstigten zu ermöglichen.

Der Verpflichtete, der im Auftrag des Begünstigten handelt, stellt sicher, dass die entsprechenden Angaben zum Begünstigten ermittelt und unter Verwendung des risikobasierten Ansatzes auf ihre Echtheit überprüft werden. Die übermittelten Daten sind mit den ihm vorliegenden Daten abzugleichen.

§ 3 Absatz 2

§ 3 Absatz 2 ordnet erhöhte Sorgfaltspflichten für die Übertragung an, wenn im Auftrag des Begünstigten kein Kryptowertedienstleister tätig ist.

Der Verpflichtete nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 GwG, der im Auftrag seines Kunden Kryptowerte an einen Begünstigten überträgt, in dessen Auftrag kein Kryptowertedienstleister tätig ist, hat aufgrund dieser Fallkonstellation zugrundeliegenden erhöhten Geldwäscherisikos erhöhte Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Er hat sicherzustellen, dass Namen und Anschrift des Begünstigten ermittelt und gespeichert werden.

§ 3 Absatz 3

§ 3 Absatz 3 ordnet erhöhte Sorgfaltspflichten für die Übertragung an, wenn im Auftrag des Auftraggebers kein Kryptowertedienstleister tätig ist.

Der Verpflichtete nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 GwG, der im Auftrag seines Kunden Kryptowerte von einem Auftraggeber entgegennimmt, in dessen Auftrag kein Kryptowertedienstleister handelt, hat aufgrund dieser Fallkonstellation zugrundeliegenden erhöhten Geldwäscherisikos erhöhte Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Er hat sicherzustellen, dass Namen und Anschrift des Auftraggebers ermittelt und gespeichert werden.

§ 3 Absatz 4

Die Vorgaben der Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Namen und Anschrift des wirtschaftlich Berechtigten, soweit dieser von einem Transaktionsbeteiligten abweicht. Der Verpflichtete wird diese Informationen regelmäßig bei seinem Kunden erfragen. Der Verpflichtete hat sich durch risikoangemessene Maßnahmen zu vergewissern, dass der ermittelte Name und die Anschrift zutreffend sind.

Es liegt in der Verantwortung der geldwäscherechtlich Verpflichteten, im Rahmen eines risikoorientierten Vorgehens für Übertragungen festzulegen, ob weitere verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen sind.

§ 3 Absatz 5

Ist es Verpflichteten nicht möglich, die von ihnen zu erfüllenden Sorgfaltspflichten nach § 3 Absatz 1 bis 3 zu erfüllen, haben sie die Rechtsfolgen des § 10 Absatz 9 GwG zu beachten (Absehen von einer entsprechenden Transaktion bzw. Kündigung der Geschäftsbeziehung). Auf die Pflicht, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 43 GwG unverzüglich eine Verdachtsmeldung zu erstatten, wird hingewiesen.

Zu § 4

§ 4 adressiert die technische Möglichkeit für die standardisierte Übermittlung von Informationen im Rahmen von Übertragungen.

§ 4 Absatz 1 öffnet die Möglichkeit, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde nach § 50 Nummer 1 GwG anzuzeigen, dass die Übermittlung von Angaben aufgrund einer fehlenden technischen Möglichkeit für die standardisierte Übermittlung noch nicht oder nicht vollständig umgesetzt werden kann. Die Anzeige führt zu einer Aussetzung der Pflichten nach § 3, soweit die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 50 Nummer 1 GwG keine Einwände nach Absatz 2 erhebt. Soweit bei der Strukturierung und Emission von Kryptowerten die technische Umsetzung der Datenübermittlung bereits berücksichtigt ist, kommt eine Aussetzung der Pflichten nach § 3 Absatz 2 nicht in Betracht.

Die Anzeige ist zu begründen. Einzelheiten zum Fehlen des technischen Standards für die vertrauliche Übertragung von erforderlichen Angaben zu den Transaktionsbeteiligten sind darzustellen. Ferner sind die Schritte zur Umsetzung der Vorgaben nach § 2 Absatz 1 der Verordnung und sonstige Maßnahmen zur Verringerung des Risikos sind zu benennen. Dies kann beispielsweise die Abwicklung von Übertragungen in einem geschlossenen System sein oder die Beschränkung auf Übertragungen in Länder mit einem hohen geldwäscherechtlichen Standard.

§ 4 Absatz 2 öffnet der zuständigen Aufsichtsbehörde nach § 50 Nummer 1 GwG die Möglichkeit gegen die Anzeige nach Absatz 1 mit einer Frist von einem Monat Einwände zu erheben.

§ 4 Absatz 3 regelt die Dauer der Aussetzung der Pflicht nach § 2 Absatz 1 dieser Verordnung für höchstens ein Jahr.]

Zu § 5

§ 5 legt die Evaluierung der Verordnung bis Ende 2023 durch das Bundesministerium der Finanzen auf der Grundlage eines Berichts der zuständigen Aufsichtsbehörde nach § 50 Nummer 1 GwG fest. Die Evaluierung erfolgt insbesondere auch im Hinblick auf die weitere Erforderlichkeit der Aussetzungsbestimmungen in § 4 der Verordnung.

Von der Evaluierung kann abgesehen werden, wenn bis Ende 2023 der Verordnung entsprechende Regeln der EU in Kraft getreten sind oder das Inkrafttreten solcher Regeln unmittelbar bevorsteht.

Zu § 6

§ 6 regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Nach Absatz 1 tritt die Verordnung zwei Monate nach Verkündung in Kraft.